

sprach und die mit mir an der Straffälligkeit desselben nicht zweifelten, wurde der Antrag abgelehnt. Mein Erstaunen wuchs, nachdem die Oberstaatsanwaltschaft die erhobene Beschwerde ebenfalls abwies, und erreichte den Höhepunkt, als auf erneute Berufung auch die letzte Instanz, das Oberlandesgericht in Dresden, die Abweisung bestätigte.

Zur Orientierung über den Thatbestand und die Ablehnungsgründe citiere ich eine Stelle aus der letztinstanzlichen Entscheidung, aus der der Kernpunkt der von sämtlichen drei Behörden vertretenen Rechtsauffassung hervorgeht:

»Die von Marie Beeg herrührende Zeichnung ist unbedenklich als ein Werk der bildenden Künste anzusehen. Es ist auch richtig, daß das Süddeutsche Verlags-Institut, indem es diese Zeichnung auf rechtmäßige Weise mittels chromolithographischen Kunstverfahrens nachbildete, nach § 7 des Gesetzes vom 9. Januar 1876 in Beziehung auf das von ihm hervorgebrachte Werk das Recht eines Urhebers erlangt hat. Endlich ist zuzugeben, daß das Süddeutsche Verlags-Institut die Nachbildung dieses Werkes niemandem gestattet, sondern sich darauf beschränkt hat, dasselbe an einem seiner eigenen Industrieerzeugnisse anzubringen. Allein hierdurch wird die Thatsache nicht beseitigt, daß die Urheberin des Originalwerkes, Marie Beeg, mittels des Verlagsvertrages dem Süddeutschen Verlags-Institut gestattet hat, ihr Kunstwerk — das Bild — an einem Werk der Industrie — dem Buche — nachzubilden. Aus dieser Thatsache ergibt sich aber nach Maßgabe des § 14 und des ihm zu Grunde liegenden gesetzgeberischen Gedankens folgendes: Die von Marie Beeg herrührende Zeichnung hat zwar gegenüber von Nachbildungen auf dem Gebiete der höheren (!) Kunst, mögen dieselben unmittelbar nach dem Originalwerke oder mittelbar nach einer Nachbildung desselben geschaffen werden, nach wie vor als ein Werk der bildenden Künste zu gelten und genießt daher solchen Nachbildungen gegenüber nach wie vor den Schutz des Gesetzes vom 9. Januar 1876. Dagegen ist jene Zeichnung Nachbildungen im Bereiche der Industrie gegenüber nur noch als ein gewerbliches Erzeugnis anzusehen, für das lediglich der den Mustern und Modellen zukommende Schutz unter den Voraussetzungen, an die derselbe nach dem Gesetz vom 11. Januar 1876 geknüpft ist, in Anspruch genommen werden kann, wobei es gleichgültig sein würde, ob die Nachbildung unmittelbar nach dem Originalwerk oder mittelbar nach einer Nachbildung desselben erfolgte.«

Mit anderen Worten, trotzdem außer Frage steht, daß das Titelbild ein Werk der bildenden Künste ist, hätte es diese Eigenschaft und den Rechtsschutz dadurch verloren, daß es auf dem Einband des Werkes, für das einzig und allein es gezeichnet wurde und dessen schönster Bildschmuck — wie bei den meisten Geschenkwerken — es ist, zur Verwendung kam.

Die Nutzenwendung aus dem Falle wäre, wenn die vorbesagten Entscheidungen zu Recht gefällt sind, die, daß sämtliche Einbandbilder auf Jugendschriften, Bilderbüchern, überhaupt alle Bildtitel vogelfrei und nur dann geschützt sind, wenn sie durch Eintragung in das Musterregister, etwa bei der Kategorie der Chokolade- und Bündholzschachtelbildchen, unter den Schutz der gewerblichen Muster und Modelle gestellt sind. Ich teile diese Auffassung nicht und konnte mich nicht entschließen, die Angelegenheit ad acta zu legen, ohne vorher das unbefangene Urteil einer sachverständigen Autorität eingeholt zu haben. Zu diesem Zwecke sandte ich die Klageunterlagen, ohne den Strafprozeß zu erwähnen, an den Anwalt des Börsenvereins, Herrn Dr. Paul Schmidt-Weipzig,

und an Herrn Dr. A. Osterrieth-Berlin mit der Frage, zu welcher strafrechtlichen und civilrechtlichen Verfolgung der Fall berechtige, und erhielt darauf folgende Antwort:

»Sie können unter dem Gesichtspunkt des künstlerischen Urheberrechts wegen unbefugter Nachbildung bei der Staatsanwaltschaft Baugen Strafantrag stellen, doch muß dieser Strafantrag binnen drei Monaten von dem Zeitpunkt an gestellt werden, wo Sie Kenntnis von der Nachbildung erhalten haben. Sollte dieser Zeitraum schon verstrichen sein, können Sie nur noch auf civilgerichtlichem Wege auf Unterlassung der weiteren Benützung Ihres Titelblattes durch Deser und auf Schadenersatz klagen. Die Frage wäre, je nachdem Sie den Streitwert auf eine Summe bis zu 300 M oder über 300 M schätzen, beim Amtsgericht Baugen oder beim Landgericht Baugen einzureichen.«

Ich hatte nichts anderes erwartet und bringe die Sache nun auf dem Civilwege zur Erledigung. Das corpus delicti lege ich auf den Redaktionstisch.

Der Fall schien mir wert, vor die Öffentlichkeit gebracht zu werden, und ich würde einen Meinungsaustausch aus der Praxis, noch besser über das Nachbildungsgesetz überhaupt sehr begrüßen, um so mehr, als über dieses in Fach- und Juristenkreisen durchaus nicht jene Uebereinstimmung und Klarheit herrscht, die im Interesse des Verlags zu wünschen wäre, ein Mangel, über den auch die einschlägigen Hilfsbücher praktisch nicht immer hinweghelfen.

Stuttgart, 23. Februar 1897.

Julius Müller,  
Direktor des Süddeutschen Verlags-Instituts.

### Kleine Mitteilungen.

Gerichtsverhandlung. Nachbildung eines Kunstwerks unter Benützung einer Photographie. Selbständiger Kunstwert eines Holzschnitts. — Eine für Verleger und Illustratoren wichtige Frage beschäftigte am 2. d. Mts. die zweite Strafkammer des Landgerichts I zu Berlin. Im Frühjahr 1894 erteilte Fürst Bismarck dem Professor von Lenbach in München die Erlaubnis, ein Porträt von ihm anzufertigen. Zu diesem Zwecke wurde der Photograph Dahn in München nach Friedrichruh geschickt, um ein Bild des Fürsten aufzunehmen. Das Vervielfältigungsrecht wurde darauf dem Photographen Dahn übertragen. Eine solche Photographie ließ der Verlagsbuchhändler Richard Bong zu Berlin auf einen Holzstock übertragen und danach einen Holzschnitt anfertigen, der in einem Heft der illustrierten Wochenschrift »Zur guten Stunde« zum Abdruck gelangte und wegen seiner ausgezeichneten Ausführung Aufsehen erregte. Hierin erblickte der Photograph Dahn eine unbefugte Nachbildung, und auf Grund des von ihm gestellten Strafantrages erhob dieserhalb die Staatsanwaltschaft gegen Bong Anklage.

Nach den Berichten der Berliner Blätter verlief die Verhandlung, wie folgt:

Es handelte sich um die Frage, ob ein derartig hergestellter Holzschnitt als ein selbständiges künstlerisches Werk oder nur als eine mechanisch hergestellte Nachbildung anzusehen sei. Der photographische Sachverständigen-Verein hatte sich auf den letzteren Standpunkt gestellt, der Verteidiger, Rechtsanwalt Mengel, dagegen zum Termine eine Reihe namhafter Künstler, wie die Professoren Anton von Werner, Vogel, Köpping und Skarbina, sowie die Lylographen Baudouin und Ruprecht geladen, deren Gutachten im entgegengesetzten Sinne ausfallen würde. Staatsanwalt Liebenow hielt die Frage für den Buch- und Kunsthandel von so weitgehender Bedeutung, daß er beantragte, ein Gutachten vom künstlerischen Sachverständigen-Verein einzuholen. Der Gerichtshof lehnte diesen Antrag ab, da er das vorhandene Material zur Entscheidung der Frage für ausreichend hielt. Zunächst wurde der Schriftsteller Dr. Stolze vernommen, der Mitglied des photographischen Sachverständigen-Vereins ist. Herr Dr. Stolze führte in seinem Gutachten aus, daß die Photographie den Vorzug vor auf andere Art hergestellten Bildern habe, daß ihre Erzeugnisse von absoluter Ähnlichkeit seien. Von der Madonna della Sedia beständen weit über 100 Abbildungen; alle aber seien verschieden, und das komme eben daher, weil das Original nur zur »freien« Benützung gedient habe. Die übereinstimmende Gleichheit, die sich in den beiden Bismarckbildern bis aufs Paar erstreckte, spreche zwar dafür, daß der Holzschnitt mit meister-